

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 111 LBO)

2.1 Dachform (§ 11 Abs.1 Nr.1 LBO)

2.1.1 Für sämtliche Wohngebäude:

Satteldach, Dachneigung 32°, Dachdeckung engobierte Ziegel, Kniestock höchstens 50 cm (gemessen von Oberkante Rohfußbodenhöhe des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle)

Höhere Kniestöcke sind nur zulässig, soweit sich diese aus Rücksprüngen ergeben. Dachaufbauten sind nicht zugelassen, Dachvorsprung an den Traufseiten min. 50 cm.

2.2 Sockelhöhe der Wohngebäude und Garagen (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO): wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt; Sie ist so niedrig wie möglich festzusetzen. Das fertige Gelände ist an den Gebäuden bis mindestens 30 cm unter Erdgeschoss Fußbodenhöhe anzufüllen.

2.3 Garagen (§ 111 Abs.Nr.1 LBO) Gebäudeform: Rechteck Flachdach mit einheitlichem Gesims

2.3.1 Elektrische Versorgungsleitungen sind zu verkabeln.
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

2.4 Einfriedungen (§111 Abs.1 Nr. LBO)

2.4.1 An der öffentlichen Straße "A":

Steine oder Betoneinfassungen höchstens 20 cm hoch, dahinter Hecken oder Sträucher; eingewachsene graue oder grüne Spannrähte an Flach- oder Winkeleisen können zugelassen werden. Gesamthöhe der Einfriedungen und Tore höchstens 80 cm.

2.4.2 An der L 334 mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Sichtbegrenzungen bis 2.00 m Höhe zulässig.

2.4.3 An gemeinsamen Grundstücksgrenzen:

Graue oder grüne Maschendrähte höchstens 80 cm hoch.

2.4.4 Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 70 cm ab Fahrbahnoberkante auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art frei zu halten.

Bürgermeisteramt
-Bauamt-

Genehmigt
nach §11 BBauG i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. DVO der
Landesregierung

Gefertigt:
Eriskirch, den 8. 5. 74

Ladendienst Bodenseekreis
Tettnang, den 10. FEB. 1975